



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ruth, Sigrid Datum: 02.10.2015	Anfrage	2015/244
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.09.15 (Eingang: 29.09.15);
Erstattung von Kosten der Erstausrüstung von Wohnungen durch das Jobcenter Lüneburg

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	12.10.2015	Kreistag

Anlage:

Originalanfrage

Sachlage:

Zur Beantwortung in der Kreistagssitzung am 12. Oktober 2015 hat die Fraktion DIE LINKE die als Anlage beigefügte Anfrage gestellt.

Landkreis Lüneburg
Herrn Landrat
Manfred Nahrstedt
Auf dem Michaeliskloster

21335 Lüneburg

Frank Stoll
Fraktionsvorsitzender
Bahnhofstr. 29 G
19273 Amt Neuhaus
Tel.03884120388
frankstolli@googlemail.com
kreistag@dielinke-lueneburg.de
www.dielinke-lueneburg.de

Neuhaus, den 27.09.2015

**Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu der Erstattung von Kosten der
Erstausstattung von Wohnungen (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) durch das Jobcenter
Lüneburg**

Sehr geehrter Herr Landrat Nahrstedt !

1. Aufgrund der im Folgenden aufgeführten belegbaren Einzelfälle bitten wir um Beantwortung der Frage, auf welcher Grundlage das Jobcenter Lüneburg folgende Werte bei der Erstattung von Kosten der Erstausstattung von Wohnungen (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) ermittelt hat:
 - Für die Bedarfsposition „Bett, Lattenrost und Matratze“ wurde eine Pauschale von 90,- Euro gewährt.
 - Für die Bedarfsposition „Kühlschrank“ wurde ebenfalls eine Pauschale von 90,- Euro angesetzt.
 - Für die Bedarfsposition „E-Herd“ betrug die Pauschale 70,- Euro.
 - Für die Bedarfsposition „Waschmaschine“ wurden 130,- Euro gewährt.
2. Werden vom Jobcenter Lüneburg die mit der Beschaffung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II verbundenen Kosten für das fachgerechte Anliefern und Aufstellen von Großmöbeln und Haushaltsgroßgeräten vorbehaltslos übernommen?
3. Wurden oder werden vom Jobcenter Lüneburg neben oder anstatt der Geldleistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 auch Sachleistungen erbracht? Wenn ja in welcher Art, unter welchen Voraussetzungen, durch wen und in welchem finanziellen Gesamtvolumen.
4. Für welche Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II werden stets Pauschalen angesetzt und in welchen Fällen werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen?

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stoll
Fraktionsvorsitzender

